Schloss 1 3800 Intertaken Telefon 031 635 97 70 Telefax 031 635 97 71

Unsere Referenz:

GGGE 3311/2010/ah

Interlaken, 28. Juni 2010

BEWILLIGUNG (Verfügung)

zum Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank

Veranstalter

Swiss Olympic

Verantwortliche Person

Anlass

Gigathlon

Ort / Lokal

Flugplatz Halle 30, Matten

Datum

10.07.2010, 08.00 bis 21.00 Uhr 10.07.2010, 12.00 bis 19.00 Uhr

Anzahl Sitz-/ Stehplätze

100

Bedingungen und Auflagen

ist verantwortlich für die Betriebsführung und sergt für Ruhe und Ordnung, weshalb er während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein muss.

Jugendschutz

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist;
- die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen;
- die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;



Aligemeines

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und –besteck verwendet worden.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen gemäss Art, 13 der kantonalen Gastgewerbeverordnung bereit zu stellen, Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- wird ausdrücklich auf die Pflicht aufmerksam gemacht, auch unmittelbar ausserhalb des Festarcals für Ruhe und Ordnung zu sorgen, namentlich was L\u00e4rm und Gr\u00f6lereien etc. betrifft Er hat n\u00f6tigenfalls unter ihrer Verantwortung stehende Hilfskr\u00e4fte einzustellen und entsprechend zu instruieren (Art. 21 GGG).

Passivrauchen:

 Gestützt auf das Gesetz über den Schutz vor Passivrauchern ist das Rauchen ab 1. Juli 2009 in allen öffentlich zugänglichen Räumen (auch in Festzelten) verboten.

Auflagen:

- a) Die Innenräume sind rauchfrei1.
- a) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- b) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist n\u00f6tigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot² missachtet.

² Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen Art. 27 Abs. 1

 Das Merkblatt Tabak und Alkohol ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

Besondere Bestimmungen

 Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkbiatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: www.be.ch/kl > Dokumentation > Merkblätter).

Gal	- ::	h -	

Total	CHF	80.00	Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt
Bearheitungsgebühr	CHE	30.00	
Alkoholabgabe	CHE	50.00	

Sofern nicht ein "Fumoir" bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

H. Mühlemann Regierungsstatthalter Stv.

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten bei Interlaken
- Kantonspolizei Interlaken.
- Kantonales Laboratorium Bern
- Flugplatzinfos, Obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken.
- Rechnungsführerin RSA

Strafbestimmungen

Die Verantwortlichen werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei Verstoss gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 SfGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft werden.